Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 19 690 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2024)

zum Thema:

Tierversuche in der Forschung: Lageso

und **Antwort** vom 25. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19690 vom 11. Juli 2024 über Tierversuche in der Forschung: Lageso

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Ist das Lageso personell ausreichend ausgestattet, um auf die Widersprüche und Klagen der Tierschutzorganisationen zu reagieren, Akteneinsicht zu gewährleisten usw. und gleichzeitig die alltägliche Arbeit der Prüfung von Forschungsanträgen zu leisten?
- Zu 1.: Nach eigenen Angaben ist das LAGeSo (Landesamt für Gesundheit und Soziales) personell nicht ausreichend ausgestattet, um die aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Aufgrund des anhaltenden zusätzlichen administrativen Arbeitsaufwandes ist es gezwungen, Personalkapazitäten abzuziehen, die für die Prüfung und Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen vorgesehen sind.
- 2. Über wie viele Mitarbeiter verfügt das Lageso zur Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen, Erlaubnis zur Haltung und Zucht von Versuchstieren? Wie viele Mitarbeiter sind beim Lageso für Antragsprüfung und die Genehmigungen von Tierversuchen zuständig? (Wie viele für die inhaltliche Prüfung, wie viele Sachbearbeiter?)
- Zu 2.: Derzeit sind in der zuständigen Gruppe am LAGeSo zehn Mitarbeitende mit der Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen sowie der Erlaubniserteilung und Überwachung der Haltung und Zucht von Versuchstieren befasst. Davon sind sechs Mitarbeitende (Tierärztinnen) für die inhaltliche Prüfung zuständig und vier Verwaltungsangestellte für die Sachbearbeitung.
- 3. Sind derzeit im Bereich der Antragsprüfung und Genehmigung Stellen offen? Wenn ja, seit wann und warum?
- Zu 3.: Im Bereich der Antragsprüfung und Genehmigung sind zwei Stellen für Tierärztinnen und Tierärzte aktuell unbesetzt (die Stelle der Gruppenleitung seit dem 15.12.2022, eine Stelle für eine Elternzeitvertretung seit dem 20.06.2024). Es gestaltet sich schwierig, für diese

Stellen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Die Stelle der Gruppenleitung wird zum 01.09.2024 neu besetzt werden.

- 4. Über welche Qualifikation müssen die Mitarbeiter des Lageso, die die Anträge inhaltlich prüfen und eine Genehmigung für Tierversuche erteilen, verfügen? Wo ist dies rechtlich normiert? Inwiefern wurden die Anforderungen für die Ausschreibungen jüngst weiterentwickelt?
- Zu 4.: Grundsätzlich müssen die betreffenden Mitarbeitenden des LAGeSo über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtung Veterinärmedizin (mit Approbation) verfügen und dazu fähig und bereit sein, am Außendienst teilzunehmen. Vorzugsweise verfügen die Mitarbeitenden bereits vor der Einstellung über Erfahrungen im Bereich Tierschutz, Versuchstierkunde und der Belastungsbeurteilung und –minderung bei Tieren. Naturwissenschaftliche Texte sowie Gesetzestexte und Rechtsprechungen in den Bereichen Tierschutz und Versuchstierkunde sollten sicher verstanden, ausgewertet und angewandt werden können. Eine hohe fachliche, soziale und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit sowie ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Einsatzbereitschaft und Flexibilität sind für Mitarbeitende des LAGeSo ebenfalls notwendig.

Eine abgeschlossene Weiterbildung zur Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt, insbesondere für öffentliches Veterinärwesen, für Tierschutz oder für Versuchstierkunde und/oder eine abgeschlossene, fachlich relevante Promotion sind von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung.

Diese Voraussetzungen sind gesetzlich nicht normiert, auf eine Absenkung wurde im Interesse einer gleichbleibend qualitativ hochwertigen und fachlich korrekten Bearbeitung der Anträge verzichtet. Schwierigkeiten, diese Stellen adäquat zu besetzen, sind aber aufgrund des Fachkräftemangels auch hier zu verzeichnen.

- 5. Über welche Qualifikation verfügen die derzeitigen Mitarbeiter? Handelt es sich um Fachtierärzte für Versuchstierkunde? Inwiefern verfügen die Mitarbeiter, die für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen zuständig sind, über Erfahrungen in der Forschung respektive in der Tierversuchsforschung? Wenn ja, über welche?
- Zu 5.: Alle für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen zuständigen Mitarbeiterinnen entsprechen dem oben beschriebenen Anforderungsprofil. Bei den Mitarbeiterinnen handelt es sich um erfahrene Tierärztinnen mit spezieller Expertise auf dem Gebiet des Tierschutzes und/oder der Versuchstierkunde (mehrheitlich Fachtierärztinnen der zuvor genannten Gebiete bzw. in Weiterbildung zur Fachtierärztin auf dem Gebiet des Tierschutzes).
- 6. Die Fragen des Lageso an die Forscher sind teilweise sehr detailliert, z.B. wurde gefragt, zu welcher Tageszeit Tiere beobachtet werden und welche Kanülengröße verwendet wird. Was ist der Hintergrund solcher Fragen? Kommt das Lageso damit Forderungen von Tierschutzorganisationen nach? Dienen solche Fragen vor allem der rechtlichen Absicherung?

- Zu 6.: Gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen folgende Grundsätze zu beachten: Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, kann es, abhängig vom Versuchsvorhaben, im Genehmigungsprozess angezeigt sein, die genannten Informationen einzuholen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 TierSchG erfolgt die Prüfung durch die zuständige Behörde jeweils mit der Detailliertheit, die der Art des Versuchsvorhabens angemessen ist.
- 7. Was sind mögliche Gründe für eine Ablehnung und was sind die (häufigsten) Gründe für eine Ablehnung?
- Zu 7.: Für eine Genehmigung müssen alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG erfüllt sein. Sind die dort genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Genehmigung zu verwehren. Häufigste Gründe für eine Ablehnung sind eine unzureichende Darlegung und Begründung der Unerlässlichkeit des Vorhabens sowie die Inkaufnahme einer Belastung, die nicht der gesetzlichen Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) TierSchG entspricht, wonach Tierversuche im Hinblick auf die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß zu beschränken sind.
- 8. In welchen Fällen hat das Lageso die beantragten Tierversuche abgelehnt? (Bitte um Nennung des Antragstellers, Titel des Vorhabens, Grund für die Ablehnung, aufgeschlüsselt nach Jahr)
- Zu 8.: Es erfolgt keine statistische Erfassung der abgelehnten Anträge und der Ablehnungsgründe. Eine Nennung der Anträgstellenden und der Titel der Vorhaben ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die Zahl der abgelehnten bzw. auf Nachfragen des LAGeSo von den Anträgstellenden zurückgezogenen Anträge sind der Beantwortung zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15417 (für die Jahre 2020 bis 2022) sowie der Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19691 (für das Jahr 2023) zu entnehmen.
- 9. Der Verein Ärzte gegen Tierversuche hat zwei Klagen gegen das Lageso vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. In der Kritik stehen laut Presse insbesondere sogenannte Rahmenanträge. Darin beschreiben die Forschungseinrichtungen nur allgemein die Methoden ihres Vorhabens. Details, welche Substanzen an den Tieren getestet werden sollen und welchen Belastungen diese ausgesetzt werden, gingen daraus nicht hervor. Die richteten sich gegen einen Rattenversuch zur Erforschung einer Arthritistherapie sowie gegen ein Experiment an Mäusen im Zusammenhang mit der Behandlung von Hirntumoren. Das Lageso hatte die Anträge im März und Mai 2023 gestattet. Vgl. https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-streit-um-genehmigung-vontierversuchen-li.2151831 Was können Senat und Lageso zu diesen Klagen und zum Sachstand mitteilen?
- Zu 9.: Die beiden Feststellungsklagen aus dem Jahr 2023 von Ärzte gegen Tierversuche e.V. sind noch anhängig.
- 10. Welche Probleme und welcher Verbesserungsbedarf wird seitens des Lageso hinsichtlich der Antragsstellung und Genehmigungsverfahren sowie hinsichtlich der Widersprüche und Klagen gesehen?

Zu 10.: Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz, insbesondere die Akteneinsichten, Stellungnahmen und das Erstellen von Vermerken, sind für die betroffene Fachgruppe des LAGeSo mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Die Zeit wird dringend an anderer Stelle benötigt. Neben einer Erhöhung der personellen Ressourcen würde eine digitale Lösung zur Bearbeitung der Anträge einen deutlichen Zeitgewinn darstellen. Eine verpflichtende, einheitliche Nutzung der vom LAGeSo zur Verfügung gestellten Beispielmaterialien und Formblätter durch die Antragstellenden könnte die Antragsbearbeitung in großem Maße erleichtern. Durch die bundesgesetzlich vorgegebene Formlosigkeit des Antrages kann jedoch nur auf die Existenz dieser Materialien verwiesen werden.

11. Wie wird verfahren, wenn laufende Versuchsreihen verlängert werden sollen? Erfolgt dann eine Genehmigung in verkürztem und vereinfachtem Verfahren oder muss ein neuer Antrag gestellt werden?

Zu 11.: Sollen laufende Versuchsreihen verlängert werden, ist § 33 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung einschlägig: Die Genehmigung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist die Genehmigung mit einer Befristung von weniger als fünf Jahren erteilt worden, so ist sie auf formlosen Antrag mit Begründung höchstens zweimal um jeweils bis zu einem Jahr zu verlängern, sofern dadurch die Gesamtdauer des genehmigten Versuchsvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet. Eine Verlängerung über die Gesamtdauer von 5 Jahre hinaus ist gesetzlich nicht vorgesehen. Können Versuche in diesem Zeitfenster nicht zu Ende gebracht werden, muss für diese ein erneuter, vollumfänglicher Antrag gestellt werden. Aufgrund des hohen Entwicklungsoutputs im Forschungsbereich ist eine derartige Oberbegrenzung sowohl sinnvoll als auch zielführend, um unnötige Tierversuche zu vermeiden.

12. Inwiefern ist es zutreffend und welchen Umständen ist es geschuldet, dass das Lageso weiterhin mit Fax und Postbrief arbeitet, nicht digital?

Zu 12.: Sobald die Einführung der digitalen Akte im LAGeSo abgeschlossen ist, wird auch die mit der Genehmigung von Tierversuchen befasste Fachgruppe digital arbeiten.

Berlin, den 25. Juli 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz